

eine oder andere dieser Gesetze in allernächster Zeit noch nicht eingebracht werden könnte" ausgelassen worden. Nachdem nun beide Theile des Deputationsgutachtens angenommen worden sind, versteht es sich von selbst, daß auch diese Worte im Deputationsgutachten mit angenommen werden. Ich richte indes noch die besondere Frage an Sie: ob Sie damit einverstanden sind, daß auch diese Worte des Ausschußantrags angenommen werden? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Da der Herr Minister des Innern noch nicht anwesend ist Der Abg. Böricke hat das Wort.

Abg. Böricke: Ich glaube, es wird schon eine ziemliche Zeit lang dauern, bis mein Bericht wird vorgetragen sein.

Präsident Joseph: Ich möchte der Kammer vorschlagen, einen Bericht des Abg. Kaiser über die Prüfung der Wahlen des Abg. Böhme vortragen zu lassen, da dies auch eine ziemlich dringliche Angelegenheit ist. Ist die Kammer damit einverstanden, daß wir diesen Bericht uns vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Kaiser: Bei der anderweiten Wahl, welche im 10., 11. und 12. Wahlbezirk vorgenommen worden ist, ist zuerst der Abg. Klinger und dann der Abg. Böhme gewählt worden. Der Abg. Klinger hat diese Wahl ausgeschlagen und ich habe gegenwärtig bloß über die Wahl Böhme's Vortrag zu erstatten. Bei Durchgehung der betreffenden Acten ist nun Manches aufgestoßen, was allerdings nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß in mehreren Wahlabtheilungen und namentlich da, wo das Justizamt Stolpen Gemeindeobrigkeit ist, es an einem zuverlässigen Nachweise darüber fehlt, daß die Wahlpatente die gesetzliche Frist ausgehangen haben. Die Gemeindeobrigkeit hat die Wahlpatente den Gemeindevorständen einhändigen lassen und es nunmehr diesen anheimgegeben, mit welchen Bemerkungen sie selbige anschlagen und mit welchen Bemerkungen sie solche zurückgeben wollten. Die Bemerkungen nun, die man auf diesen Patenten findet, geben gar kein Anhalten für die Prüfung, ob auch wirklich die Patente die achttägige Frist ausgehangen haben. Indes ist schon mehrmals in der Kammer erinnert worden, daß bei den anderweiten Wahlen es zweifelhaft bleibe, ob gerade die achttägige Frist streng innegehalten werden müsse. Es würde also auf diesen Punkt im Allgemeinen nichts ankommen. Dann ist auch die Frage zu erwähnen, ob der Anschlagetag des Patents in die achttägige Frist der Anmeldung eingerechnet werden könne oder nicht. Nach juristischen Begriffen gehört sowohl der Anschlag- als der Abnahmetag nicht mit zur Frist; indes komme ich auch wieder darauf zurück, daß es auch hiermit bei den frühern Wahlprüfungen in dieser Beziehung nicht so streng genommen worden ist und wir also auch hier die mildere Ansicht wohl beibehalten könnten. Ferner ist noch die allgemeine Bemerkung zu machen, daß die Gemeindeobrigkeiten größtentheils die Patente bloß den Gemeindevorständen

überlassen, daß sie bloß die Gemeindevorstände mit der Wahl beauftragt haben. Das widerspricht nun allerdings dem Gesetze; denn im Gesetze heißt es: „daß die Gemeindeobrigkeiten die Gemeindevorstände damit zu beauftragen haben, und nicht bloß die Gemeindevorstände“. Das wären die allgemeinen Bemerkungen, die die Prüfung dieser Acten hervorgerufen hat. Es sind aber noch einige specielle zu machen, die erheblicherer Natur sind. In den Acten der 10. Abtheilung des 10. Bezirks, Puzkau, sind die Namen der Stimmberechtigten im Protocolle nicht aufgeführt, sondern der Protocollant hat sich die Sache insofern bequem zu machen gewußt, als er die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Wähler aufgeführt hat, z. B. 93 stimmberechtigte Wähler sind erschienen von Oberpuzkau, 52 von Niederpuzkau, 19 von Maundorf u. s. w., und hat sich ferner auf die fortlaufenden Nummern im Anmeldeverzeichnis bezogen. Da heißt es nämlich: „Diejenigen, welche in dem fol. 9 anher übergebenen Verzeichnisse unter den fortlaufenden Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 — 96 mit Namen aufgeführt sind.“ Das ist nun freilich ein ganzliches Abweichen vom Gesetze, denn §. 29 des Wahlgesetzes schreibt ganz bestimmt vor: „Jeder Stimmende hat bei Abgabe seines Stimmzettels seinen Namen in das deshalb zu eröffnende Protocoll eintragen zu lassen.“ Weiter ist zu erinnern, daß das Anmeldeverzeichnis von Harthau in der 9. Abtheilung des 10. Bezirks von gar Niemandem unterzeichnet ist. Sodann ist als zweifelhaft die Ueberschrift bei verschiedenen Anmeldeverzeichnissen in der 17. Abtheilung des 11. Bezirks zu bezeichnen, es ist nämlich daraus nicht zu ersehen, ob es wirklich Anmeldeverzeichnisse sind oder ob es bloß die Verzeichnisse der stimmberechtigten Mitglieder des Ortes sein sollen. Wir haben früher auch in diesen Beziehungen uns nicht so streng bewiesen, wir haben die Vermuthung gelten lassen, daß es die Anmeldeverzeichnisse sein sollen, ich müßte also auch für den jetzigen Prüfungsfall Ihre milde Ansicht dafür in Anspruch nehmen. Jedoch als eine Curiosität muß ich Ihnen noch mittheilen, daß einige dieser Verzeichnisse der stimmberechtigten von den Gemeindeobrigkeiten förmlich ausgehängt worden sind, also nach Art des frühern Wahlverfahrens, des Listenaushängens. Die Listen sind, wie früher, ausgehängt worden, damit man prüfen könnte, ob Einer oder der Andere vergessen worden sei oder nicht. Das ist ein ganzliches Mißverstehen des Wahlgesetzes. Jetzt komme ich aber auf einen Punkt, der zu einer Spaltung im Ausschusse geführt hat. Es hat sich nämlich hierüber eine Majorität und eine Minorität gebildet. Es betrifft dies die Wahl in der Abtheilung Königsbrück. In dieser Abtheilung ist das Wahlpatent folgendergestalt ausgefertigt worden: „Da die im 10., 11. und 12. Wahlbezirke als Abgeordnete in die erste Kammer der binnen Kurzem zusammentretenden Volksvertreterversammlung gewählten Herren Haden und Schaffrath die hier auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, so ist vom Herrn Wahlcommissar Haberkorn in Camenz eine anderweite Wahl